OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700389/9/MB/BD

Datum:
Linz, 24. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des W G, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T L, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23. November 2017, GZ: BHSESich-2017-240566/7-scr, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis der belangten Behörde vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. November 2017, GZ: BHSESich-2017-240566/7-scr, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf), mit nachfolgendem Spruch wegen Verletzung des Sicherheitspolizeigesetzes eine Geldstrafe idHv. 150 Euro bzw. 4 Tagen 4 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, sowie ein Kostenbeitrag idHv. 15 Euro verhängt:

Die belangte Behörde führte dazu wie folgt aus:
„Sie haben sich am 25.04.2017 von 09.36 Uhr bis 09.38 Uhr in x durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben trotz vorausgegangener 2-maliger Abmahnung ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten gesetzt, indem Sie eine aggressive Gestik (Gestikulieren mit beiden Händen) und lautstarke, sinngemäß folgende Wortäußerungen teilweise schreiend gebrauchten: „Haben Sie nichts Besseres zu tun? Was soll das, was wollt's ihr von mir? Ich bin Mensch Person. Es gibt die Meinungsfreiheit. Man wird nur abgezockt. Das ist meine Energie. Ich werde von euch nur abgezockt und das ist meine Energie. Ich gehe zum Verwaltungsgerichtshof. Was wollen Sie von mir Ihr sollt für mich da sein und nicht gegen mich sein. Sie werden von mir bezahlt. Ich bin eine Person. Ich lasse mir von Ihnen den Zulassungsschein nicht wegnehmen. Wieso halten Sie mich an? Sie können nur abkassieren. Brauchen Sie zu Hause auch Unterstützung. Ihr könnt Unterstützung holen, so viel wie ihr wollt. Ich bin kein Objekt, nur Mensch. Sie haben kein Recht mich abzukassieren. Es gibt das Resonanzgesetz. Wie man in den Wald hineinruft, kommt es retour. Ich möchte Anzeigen gegen unfaires Verhalten machen." Sie setzten dadurch ein derart unhöfliches und respektloses Verhalten an den Tag, wodurch die Ausführung der Amtshandlung erschwert wurde.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Aufgrund einer Anzeige der Landespolizeidirektion Steyr vom 28.04.2017 hat die Landespolizeidirektion Steyr ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts des aggressiven Verhaltens gegen Sie eingeleitet.

Am 08.05.2017 wurde deswegen von der Landespolizeidirektion Steyr eine Strafverfügung, Zahl: VStV/917301102982/2017, wegen Übertretung nach § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz über 150 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden gegen Sie verhängt.
Dagegen haben Sie Einspruch, eingelangt bei der LPD Steyr am 22.05.2017, erhoben. In Ihrem Einspruch haben Sie folgendes angegeben: „Sehr geehrte Fr. P,
zu diesen Vorfall vom 25.04.2017 werden sie nicht meine Zustimmung bekommen, dennoch sollten Sie meine Stimme hören!

Zu dem was hier (GZ: VstV/91730663910/2017) geschrieben steht, die Aussage eines Polizisten der sich mir gegenüber nicht auswies und mir vorwirft mich nicht vorschriftsmäßig verhalten zu haben.

Es ist traurig, wenn dein „Freund und Helfer", die für uns um Ordnung sorgen sollten, so wie nachstehend beschrieben, auf Menschen zugehen oder Besser, wie in diesen Fall, über Menschen herfallen.
Definition Mensch:
ist das mit Verstand und Sprachvermögen begabte Lebewesen von seiner Geburt bis zu seinem Tod. Der M, steht im Mittelpunkt des von ihm gestalteten Rechts. Er hat bestimmte grundlegende Rechte gegenüber dem Staat. Lit.:
Vieweg; K./Röthel, A, Der verständige Durchschnittsmensch, NJW1999, 969; Lipp, V,, Freiheit und Fürsorge - Der Mensch als Rechtsperson, 2000

Wenn Sie der Meinung sind, daß Sie unhöfliches und respektloses Verhalten einschätzen können, dann müssten Sie die zweite Seite der Medailie auch hören. Ich war am 25.05.2017 auf den Weg zur LPD. Nach dem ich einen Parkplatz fand aber mir niemand den 5 Euro Schein wechseln konnte, fuhr ich noch mals eine Runde,C -LPD. Zum dritten Mal! Beim Roten Kreuz führ ein Fahrschulauto vor mir, mit 12 km/h fuhren wir um den Kreisverkehr. Höhe Schwechaterhof sprang dann der Uniformierte vor mein Auto und nötigte mich auf den Parket vor dem Gasthaus, raus zu fahren. Nötigen darum, weil es fast unmöglich war, mein Fahrzeug noch halbwegs vernünftig zu Parken.
Der Polizist saludierte, ich tat es auch, er zitterte an den Händen. - Fahrzeugkontrolle - ich fragte nach dem Grund des plötzlichen Sprung auf die Strasse. „Ich sei nicht angegurtet." -für diesen Tatbestand wollte ich mich erklären, er unterbrach mich und sagte nochmals Fahrzeugkontrolle. Ich entgegnete Ihm, das er das gerne machen sollte. Der Poliziest wurde laut, fing mit der Personenkontrolle an und verlangte den Führerschein. Dieser war in der Sonnenblende, den Führerschein gab ich weiter, mit der Bemerkung, er sollte mich als Mensch betrachten. Hier bekam ich schon seine agression zu spüren und der Polizist verlangte von mir, das Fenster weiter zu öffnen; Ich tat das auch, von halb auf dreiviertel offen. Er prüllte mich an, ihm den Zulassungschein auszuhändigen. Ich dachte mir „GEHT NOCH!!!" Ich verriegelte mit der Zentralverriegelung. Er sagte irgend etwas von verweigern, derweilen ich von der Türe in der Beifahrerseite die Dokumententasche rausholte. Ich legte die Dokumententasche auf den Beifahrersitz. Er sagte irgendetwas von Verstärkung: Ich nahm den Zulassungschein mit der rechten Hand, im selben Moment fuhr der Sicherheitsbedienstete durch das Fenster und riß mir den Zulassungschein aus der Hand.
Ein unmögliches Verhalten, diese Handhabe konnte ich so nicht hinnehmen und entgegnete Ihm laut, DAS ER ZU WEIT GEHE! Das das nicht mehr Echt sei!! Ich fragte um seinen Ausweis. Erforderte aufgewühlt um Verstärkung an und zwang mich auszusteigen. Ich fragte WARUM? Die Antwort - Pannendreieck, Warnweste, Verbandszeug. Er schimpfte weiters und erklärte mir mehrmals das er dafür sorgen werde, das ich zu einen Psychiater vorgeladen werde. Seine Kollegen forderte er noch auf bei mir einen Alkoholtest durchzuführen. Seine Kollegen sagten mir mehrmals, ich sollte mich ruhig Verhalten und hielten mir den Alkotest vor die Nase. Ich erklärte der Verstärkung, 2 Mann, das das nicht so einfach sei bei so einen Verhalten. Der Polizist der mich anhielt, erklärte noch seinen Kollegen das ich verweigerte zu bezahlen!
Ich weis nicht, in welcher Angstwelt dieser Mensch lebt aber ein Resonazgesetz sollte für einen Polizisten keine Beleidigung sein, sondern vielmehr eine Feststellung.

Zum Vorwurf, des Organstrafverfügung, die ich nicht bezahlen wollte, muss ich einwenden, das auch dies verdreht wurde.
Ich hatte zur dieser Zeit, 5 Euro bei mir - das ich diesen Bediensteten auch mitteilte „Ich kann nicht zahlen, schicken sie mir das zu!" war meine Antwort.
Zu den restlichen Wortäußerungen, die aus dem Zusammenhang gerissen sind, will ich noch berichtigen. Ich sagte: „Ich will als Mensch behandelt werden und nicht als ein Objekt!"
Bei WEM oder WIE kann ich mich als geistlich sittliches Wesen vor so ein Verhalten schützen? Wo kann ich das zur Anzeige bringen?
Denn wer ein Problem erkennt und nichts dagegen unternimmt, ist selbst ein Teil dieses Problems!
Ich hoffe auf eine weise Entscheidung Ihrerseits und verbleibe in Liebe
w g
PS:

Rechtsbankrott…
ist das Unvermögen einer Rechtsordnung, den Rechtsunterworfenen Recht zu verschaffen. Eine Rechtseinrichtung offenbart beispielsweise R., wenn sie Lügner an die Spitze gelangen lässt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassieren, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser zur Rechtsauf sieht.
Eine 3es:serurig; /
versprich t unter solchen Umständen allein die vollständige Rückkehr- zu allgemein anerkannten Werten (zB. Wahrheit, Freiheit)
und Rechtsgrundsätzen (z.B. pacta sunt servanda. Willkürverbot; Wettbewerb usw.)…“

Am 23.05.2017 hat die Landespolizeidirektion Steyr den Akt gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land abgetreten.
Am 13.07.2017 erging von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land ein Rechtshilfeersuchen an die Landespolizeidirektion Steyr mit dem Ersuchen, die Polizeibeamten Bl E K und Gl B S als Zeugen einzuvernehmen.
B S gab bei seiner Befragung am 19.07.2017 an:
„Zu dieser Amtshandlung wurde ich zur Unterstützung gerufen. Am Kontrollort eingetroffen konnte ich feststellen, dass der Mann mit sehr laut Stimme, fast schreiend mit meinem Kollegen W F sprach. Seine Gestik war eindeutig aggressiv.
An seinen genauen Wortlaut kann ich mich nicht mehr erinnern. Unmittelbar nach mir traf mein Kollege E K am Einsatzort ein. Die vom Kollegen kontrollierte Person war mir persönlich nicht bekannt.
Erst nachdem W F dem Mann die Festnahme angedroht hatte, beruhigte er sich einigermaßen und konnte die Amtshandlung vom Kollegen beendet werden."

E K gab in seiner zeugenschaftlichen Einvernahme am 01.09.2017 an:
„K F hat die Amtshandlung alleine begonnen, aufgrund des aggressiven Verhaltens der kontrollierten Person wurde über Funk Unterstützung angefordert. Kollege S und ich sind jeder für sich alleine zum Ort der Anhaltung gefahren. Eingetroffen stellte ich fest, dass der Mann mit sehr lauter Stimme, fast schreiend mit meinem Kollegen sprach, seine Gestik war eindeutig aggressiv, ich kann mich ah den genauen Wortlaut nicht erinnern.
Die mir persönlich nicht bekannte Person ließ sich kaum beruhigen und war fortlaufend aggressiv.. .

Erst nachdem Kollege F dem Mann die Festnahme angedroht hatte, beruhigte er sich einigermaßen. Erst dann konnte die Amtshandlung vom Kollegen beendet werden. Mehr kann ich dazu nicht angeben, da ich den Wortlaut nicht mehr genau sagen kann."

Am 02.10.2017 erging an Sie die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, in welcher Ihnen die Möglichkeit für die mündliche Erörterung des Gegenstandes geboten wurde. Davon haben Sie am 25.10.2017 Gebrauch gemacht und gaben Folgendes an:
„Dieses aggressive Verhalten ging vom Polizisten, welcher die Kontrolle durchführte, aus. Der Polizist; welcher die Kontrolle bei mir durchführte, lügt. Ich kann so ein Verhalten von so einem Polizisten nicht hinnehmen. Ich würde an einer Mitschuld beteiligt sein, wenn ich so ein Verhalten akzeptieren würde, so kann ich es nicht hinnehmen. Abschließend möchte ich auf meinen Einspruch gegen die Strafverfügung vom 08.05.2017 verweisen."

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender Sachverhalt fest:

Sie haben am 25.04.2017 von 09.36 Uhr bis 09.38 Uhr in x trotz vorausgegangener 2-maliger Abmahnung gegenüber dem Polizeibeamten W F ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten gesetzt, indem Sie eine aggressive Gestik (Gestikulieren mit beiden Händen) und lautstarke, sinngemäß folgende Wortäußerungen teilweise schreiend gebrauchten: „Haben Sie nichts Besseres zu tun? Was soll das, was wollt's ihr von mir?. ».Ich.bin Mensch Person: Es gibt die Meinungsfreiheit. Man wird nur abgezockt. Das ist meine Energie. Ich werde von euch nur abgezockt und das ist meine Energie. Ich gehe zum Verwaltungsgerichtshof. Was wollen Sie von mir Ihr sollt für mich da sein und nicht gegen mich sein: Sie werden von mir bezahlt Ich bin eine Person: Ich lasse mir von Ihnen den Zulassungsschein nicht wegnehmen. Wieso halten Sie mich an? Sie können nur abkassieren. Brauchen Sie zu Hause auch Unterstützung. Ihr könnt Unterstützung holen; so viel wie ihr wollt. Ich bin kein Objekt, nur Mensch; Sie haben kein Recht mich abzukassieren. Es gibt das Resonanzgesetz. Wie man in den Wald hineinruft, kommt es retour. Ich möchte Anzeigen gegen unfaires Verhalten machen." Sie setzten dadurch ein derart aggressives sowie unhöfliches und respektloses Verhalten an den Tag, wodurch die Ausführung der Amtshandlung erschwert wurde. Erst als Ihnen eine Festnahme angedroht wurde, beendeten Sie Ihr aggressives Verhalten.

Die Feststellungen ergeben sich aus der Anzeige der Landespolizeidirektion Steyr vom 28.04.2017 sowie der nachvollziehbaren und sich nicht widersprechenden Aussagen der Zeugen B S und E K vom 25.10.2017.

Die Ausführungen im Einspruch gegen die Strafverfügung vermögen keinen Zweifel am vorliegenden Sachverhalt zu begründen.

Die Behörde hat hierüber erwogen:
Gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz begeht eine Verwaltungsübertretung wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Sie haben sich am 25.04.2017 von 09.36 Uhr bis 09.38 Uhr in x durch das im Sachverhalt beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten.
Zum Verschulden ist zu bemerken, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen; wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Zur Strafhöhe ist festzustellen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG. Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind. Nach Abs. 2 leg.cit. sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG. ihre Wertung der Tat innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens darzutun hat Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 19 leg.cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Die Einkommens-, Vermögensund Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Geldstrafe zu berücksichtigen.
Sie gaben bei Ihrer Niederschrift am 25.10.2017 an, dass Sie keine Sorgepflichten und kein Vermögen haben. Sie sind Landwirt mit einem Einheitswert von 12.000 Euro. Als erschwerend war zu werten, dass Sie bereits am 26.04.2016 mit Zahl Sich96-81-2016 rechtskräftig mit 100 Euro nach § 82 Abs. 1 SPG bestraft wurden.
Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß §19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie Ihrem Verschulden angemessen. Bei der Festsetzung der Strafhöhe wurden auch spezialpräventive Gesichtspunkte berücksichtigt. Sie sollen dazu angehalten werden, sich in Zukunft um die Einhaltung der Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes zu kümmern. Die verhängte Strafe erscheint geeignet, Sie in Hinkunft von vergleichbaren Übertretungen abzuhalten.
Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechtsund Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung. Die Vorschreibung des Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens stützt sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist die Beschwerde vom 25. Jänner 2018 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Bf führte dazu wie folgt aus:
„I.

Der Beschwerdeführer erhebt gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 23.11.2017, BHSESich-2017-240566/7, zugestellt am 11.1.2018, Beschwerde. Das Straferkenntnis wird in vollem Umfang angefochten.

II.

1. Die Belangte Behörde war zur Führung des Verwaltungsstrafverfahrens sowie Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses unzuständig.
Auf Grund des Tatortes liegt Zuständigkeit der LPD Oberösterreich für dieses Verfahren vor. Das Verfahren wurde zunächst von dieser Behörde geführt, jedoch dann nach § 29a VStG an die Belangte Behörde als Wohnsitzbehörde des Beschwerdeführers abgetreten. Diese Abtretung erfolgte rechtswidrig.
Voraussetzung einer solchen Abtretung ist, dass zum Zeitpunkt der Abtretung zu erwarten ist, dass das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird. Im gegenständlichen Fall erfolgte die Abtretung nach Erhebung des Einspruches gegen die Strafverfügung durch den Beschwerdeführer. Auf Grund des Vorbringens des Einspruches war zu erwarten, dass als weitere Verfahrensschritte zwecks Beweisaufnahme die Einvernahmen der betroffenen Polizeibeamten als Zeugen erfolgen müsse. Diese Zeugen sind der LPD Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, zugeordnet. Die weitere Führung des Verfahrens erfolgt somit am einfachsten durch die LPD Oberösterreich, also die zuständige Behörde selbst.
Die Abtretung an die Belangte Behörde hingegen ist offensichtlich weder zur Beschleunigung noch zur Vereinfachung geeignet. Der weitere Verlauf zeigte dies auch deutlich, denn nach Abtretung von der LPD Oberösterreich an die Belangte Behörde, stellte die Belangte Behörde zurück an die LPD Oberösterreich ein Rechtshilfeersuchen zur weiteren Beweisaufnahme, was eine offensichtliche Verfahrensverzögerung ist. Dies war zum Zeitpunkt der Abtretung nach Aktenlage aber schon klar ersichtlich.
Die Abtretung erweist sich daher als rechtswidrig, weshalb Unzuständigkeit der Belangten Behörde vorliegt.

2. Auch inhaltlich liegen die Voraussetzungen einer Bestrafung nicht vor. Der Beschwerdeführer wurde angehalten wegen des Verdachtes ein Kraftfahrzeug gelenkt zu haben ohne sich anzuschnallen. Es erfolgte die Kontrolle des Führerscheines sowie Zulassungsscheines. Der Zulassungsschein wurde dem Beschwerdeführer allerdings vom Polizisten aus der Hand gerissen, bevor ihn der Beschwerdeführer übergeben konnte. Die Situation eskalierte, weil sich der Beschwerdeführer weigerte die Organstrafverfügung zu zahlen und den einschreitenden Polizisten nach seinem Ausweis fragte. Als Reaktion darauf forderte der Polizist darauf das Pannendreieck, die Warnweste und das Verbandszeug vorzuzeigen und drohte dem Beschwerdeführer ihn zum Psychiater zu schicken, damit ihm sein Führerschein genommen werde. Der Beschwerdeführer hat den Polizisten nicht bedroht und auch nicht die Amtshandlung behindert, auch wenn vielleicht unsinnige, unfreundliche oder unhöfliche Äußerungen gefallen sein mögen.

Es ist hier auch noch weiters festzuhalten:

- Der Beschwerdeführer hat das Recht die Bezahlung der Organstrafverfügung 2u verweigern, da deren Bezahlung freiwillig ist. Ein Polizist hat nicht das Recht darauf in irgendeiner Art und Weise mit Sanktionen oder anderweitig negativ zu reagieren. Es ist seine Aufgabe Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten, mehr nicht.

• Der Polizist ist nach der Richtlinienverordnung zur Bekanntgabe seiner Dienstnummer verpflichtet, dies unabhängig davon, ob er den Beschwerdeführer nun mag oder nicht oder ob dieser ein Vergehen begangen hat oder nicht.
• Im gegenständlichen Fall reagierte der Polizist auf die Inanspruchnahme des Rechts die Zahlung einer Organstrafverfügung zu verweigern sowie die Inanspruchnahme des Rechts auf Bekanntgabe seiner Identität (Dienstnummer) mit der Kontrolle des Pannendreiecks," der Warnweste, dem Verbandszeug und einem Alkotest sowie der Anforderung von Verstärkung.
Wenn sich der Beschwerdeführer darüber empört, dann ist dies kein aggressives Verhalten. Der Beschwerdeführer hat damit auch nicht selbst eine Amtshandlung erschwert. Über Resonanzgesetze und Ähnliches zu reden mag unverständlich sein, ist aber keine Aggression im Sinne des Tatbestandes.

III.

Es wird daher beantragt eine mündliche Verhandlung-anzuberaumen und das Verfahren einzustellen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 13. Februar 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zu Entscheidung vor.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Pkt. I dargestellten Fakten aus. Zusätzlich dazu wurde am 19. März 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Einvernahme des einschreitenden Beamten abgehalten und ist nachfolgender Sachverhalt festzustellen:

Im Zuge einer Verkehrskontrolle am 25.4.2017 zwischen 9:36 Uhr und 9:38 Uhr in x hat der Bf nach zweimaliger Abmahnung gegenüber Ins W F teilweise schreiend und untermalt mit heftigen Armbewegungen Wortäußerungen wie: „Haben Sie nichts Besseres zu tun. Was soll das, was wollts von mir usw.“ von sich gegeben. Die Intensität der Aggressivität des Verhaltens des Bf war derart gesteigert, dass Unterstützung gerufen werden musste. Erst nach Androhung der Festnahme beruhigte sich der Bf.

Der oben dargelegte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem Akteninhalt (Anzeige) und findet andererseits Bestätigung durch die Aussage des Zeugen F in der Verhandlung. Der Zeuge machte auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen glaubwürdigen Eindruck. Er schilderte das Geschehen ohne Widerspruch und emotionslos. Das Vorbringen des Bf selbst erscheint dem Landesverwaltungsgericht wiederum phasenweise unschlüssig. Zudem bestätigt

das Gesamtverhalten des Bf in der Verhandlung (immer wieder Kopfschütteln und zur Schaustellung einer grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber der Exekutive) die Annahme, dass der Bf bei einem Zusammentreffen mit der Polizei ein aggressives Verhalten an den Tag gelegt hat und sich in der in der Anzeige dargelegten Form verhalten hat.

III.

1. Zunächst ist im Hinblick auf § 29a VStG zu erkennen, dass die Abtretung zu Recht erfolgte (s *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguny*, VStG § 29a Rz 8). Die Prognoseentscheidung hat ex ante zu geschehen. Der Wohnsitzbehörde steht etwa die Möglichkeit des § 43 VStG offen und hat Einsicht in das Verwaltungsstrafregister usw. Die Zuständigkeit der belangten Behörde war daher gegeben.

1.1. Gemäß § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl 566/1991 idF BGBl. 662/1992 (DFB) in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung (in der Folge: SPG) ist, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält. Diese Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen.

2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese eine Amtshandlung durchführen. Dieses Verhalten muss zudem trotz vorangegangener Abmahnung fortgesetzt werden.

2.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei dem einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass dieser im Tatzeitpunkt eine Fahrzeugkontrolle betreffend den Bf durchführen wollte und sohin eine Amtshandlung durchführte.

2.3. Weiters erfordert § 82 Abs. 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens. "Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt eine angemessene Reaktion, nicht aber ein ungestümes Benehmen dar (vgl. *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], A.5.1. f zu § 82).

Weiters ist unter einem aggressiven Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20.12.1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], Fn. 14 zu § 82 mwN). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten. Die Strafbarkeit ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich ein Verhalten als Reaktion auf die Art des Einschreitens eines behördlichen Organs darstellt, selbst wenn ein Organ ungesetzliche Anordnungen, zu deren Erlassung das Organ nur abstrakt berechtigt ist, trifft.

Im vorliegenden Fall ist zu erkennen, dass der Bf im Zuge des Versuches der Klärung der Situation Person vor den Beamten lautstark schimpfend vor den Beamten herumfuchtelte, sodass eben eine Amtshandlung ungehindert nicht möglich war. An diesem Verhalten ändert auch der Umstand nichts, dass der Bf in seiner Vorstellung bloß auf das unfreundliche Verhalten des Beamten reagierte.

Im Ergebnis ist das Verhalten des Bf demnach klar als ungerechtfertigt aggressiv zu bezeichnen.

2.4. Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden,

dass er sein strafbares Verhalten einzustellen und damit die Behinderung der Amtshandlung aufzugeben hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

Im vorliegenden Fall hat das einschreitende Organ zweifach eine Ermahnung ausgesprochen, wobei diese Ermahnungen vom Bf jedoch nicht zur Kenntnis genommen wurden.

2.5. Da somit alle Tatbestandselemente des § 82 Abs. 1 SPG als erfüllt zu betrachten sind, war die objektive Tatseite gegeben.

3.1. Das SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

3.2. Der Bf ließ jedenfalls die auch ihm gebotene Besonnenheit vermissen. Er hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass er durch sein Verhalten den Beamten gegenüber völlig überzogen reagierte. Im Verfahren hat er zudem keine Umstände geltend gemacht, die sein Verhalten entschuldigen könnten.

3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35

Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

4.2. Der Bf wendet sich nicht gegen die Höhe der Strafe. Auch führt er nicht weiter zu den Annahmen der belangten Behörde im Rahmen der Strafbemessung aus.

4.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt keine Rechtswidrigkeit in der Strafbemessung der belangten Behörde und tritt dieser bei.

5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

5.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in Höhe von 30 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu ösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter